



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4-23d.01.03-1/05-17/001

Nur per E-Mail:

An alle Ausländerbehörden
in Hessen

nachrichtlich:
Regierungspräsidium

Darmstadt
Gießen
Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Ruf-Hilscher
Durchwahl (06 11) 353-1320
Telefax: (06 11) 32712-1399
Email: Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24. Mai 2018

**Duldungserteilung zum Zwecke der Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG
Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Februar 2018
- 3 B 2137/17 und 3 D 2138/17**

Erlass vom 14. Juli 2017

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit beigefügtem Beschluss vom 15. Februar 2018 die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgericht Kassel vom 29. September 2017 – 4 L 1315/17.KS – verpflichtet, den Antragsteller bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht abzuschieben und ihm eine Ausbildungsduldung nebst Beschäftigungserlaubnis zu erteilen, mit der er eine qualifizierte Berufsausbildung zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger aufnehmen kann.

In diesem Beschluss stellte der 3. Senat ausdrücklich fest, dass er an den Ausführungen, soweit sich aus dem Beschluss des Einzelrichters vom 21. April 2017 (3 B 826/17 und 3 D 828/17, juris) hinsichtlich der zulässigerweise einzustellenden Ermessenserwägungen etwas anderes ergibt, nicht festhält.

Ausweislich der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf zu § 60a AufenthG (BT-Drs. 18/9090, S. 25 ff.) wollte der Gesetzgeber bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung – anders als in der bis zum 5. August 2016 geltenden



Vorgängerfassung des § 60a AufenthG – eine gebundene Entscheidung vorsehen. Da die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit unterliegt (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV), ist die zuständige Kammer die einzige Stelle, die eine Prüfung der Vertragsinhalte des Berufsausbildungsvertrages auf formelle und rechtliche Richtigkeit vornimmt – so auch die Prüfung, ob die Ausbildungsstätte zur Berufsausbildung berechtigt ist. Diese Prüfungen werden vor Eintrag in die Lehrlingsrolle vorgenommen.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof führt weiter aus, dass die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG, wonach eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden kann, wenn der Ausländer Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, nicht vorliegen. Die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat für sich allein stelle keinen Ausschlussgrund mehr dar. Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen des § 60a Abs. 2 Satz 4, Abs. 6 AufenthG sei das Ermessen der Behörde bezüglich der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Regelfall auf Null reduziert. Insbesondere können die Tatbestandselemente, die in § 60a Abs. 2 Satz 4, Abs. 6 AufenthG als anspruchsbegründend oder als Ausschlussstatbestände normiert sind, nicht mit einer dem Wortlaut der Neuregelung und dem Willen des Gesetzgebers entgegenlaufenden Intention erneut zum Gegenstand behördlicher Ermessenserwägungen gemacht werden. Die in § 60a Abs. 2 Satz 4, Abs. 6 AufenthG erfassten Lebenssachverhalte sind (spezialgesetzlich) abschließend geregelt und insoweit auch bei der Ermessensausübung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG als ermessensleitend zu beachten. Bei dem der Ausländerbehörde eingeräumten Ermessen hinsichtlich der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis handele es sich für den Bereich der Ausbildungsduldungen um ein auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gerichtetes intendiertes Ermessen, so die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung vorliegen. Ein gezielter Missbrauch werde vom intendierten Ermessen nicht erfasst. Soweit sich aus dem Beschluss des Einzelrichters vom 21. April 2017 (3 B 826/17 und 3 D 828/17, juris) hinsichtlich der zulässigerweise einzustellenden Ermessenserwägungen etwas anderes ergibt, hält der Senat hieran nicht fest.

Der Gesetzgeber habe sich im Gegensatz zur Vorgängerregelung, die allein auf die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG abgestellt hat, für eine

Fristenregelung entschieden. Dem Antragsteller könne auch nicht Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden, da er keinen Asylantrag gestellt habe. Er habe sich so verhalten, wie die Rechtsordnung es von einem Staatsangehörigen aus einem sicheren Herkunftsstaat erwarte. Der Regelungsgehalt der §§ 4 Abs. 2 Satz 3, 60a Abs. 2 Satz 4, Abs. 6 AufenthG bestimme, dass eine Duldung (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) zu erteilen ist, sofern konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. Wortlaut und gesetzgeberische Intention legen dabei die Auffassung nahe, dass hierunter alle Maßnahmen fallen, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits einen engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Allein die konkrete Ausgestaltung einer Duldung, wie etwa deren Befristung, falle nicht hierunter.

Da der Hessische Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich an seiner Auffassung hinsichtlich der einzustellenden Ermessenserwägungen in dem Beschluss vom 21. April 2017 (3 B 826/17 und 3 D 828/17) nicht mehr festhält, sind die Ausführungen in dem Erlass vom 14. Juli 2017 zur Duldungserteilung zum Zwecke der Ausbildung unter Nr. 3 und Nr. 5, vierter Absatz, inhaltlich überholt und damit gegenstandslos.

Im Auftrag

gez. Ruf-Hilscher

1 Anlage